

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever**

48301 Nottuln, den 10. Dez 2019

Verbandsvorsteher:

Josef Schulze Frenking Backmann

Werlte 7, 48301 Appelhülsen

02509 / 8159 0171-8121787

Verbandsrechner:

Heinrich Schulze Bockholt

02536/ 6150

Schützenstr. 27, 48308 Bösensell

Schulze Bockholt, Schützenstr. 27, 48308 Senden

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

16. Dez. 2019

Anl. _____ Abt. _____

Benennung der Ausschussmitglieder für die Amtszeit vom 01.01.2020 - 31.12.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

lt. § 8 unserer Satzung beträgt die Amtszeit des Verbandsausschusses 5 Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.

Nach § 7 sind von der Gemeinde Nottuln zwei neue Ausschussmitglieder zu benennen. Einen Auszug aus der Verbandssatzung füge ich diesem Schreiben bei. Wir bitten Sie, sich bezüglich des Ersatzmitgliedes mit den übrigen Gemeinden in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever Nottuln**

Heinrich Schulze Bockholt
-Verbandsrechner-

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte bzw. benannte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist für die Gruppen A und B ein neues Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubennung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind:
- | | |
|-------------|---------------|
| 1. Gruppe A | 1 Mitglied, |
| 2. Gruppe B | 8 Mitglieder, |
| 3. Gruppe C | 6 Mitglieder. |

In der Gruppe C entfallen auf

die Gemeinde Nottuln	2 Mitglieder,
die Gemeinde Senden	2 Mitglieder,
die Gemeinde Havixbeck	1 Mitglied
und die Stadt Münster	1 Mitglied.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Für diese beiden Gruppen ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm zu bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.